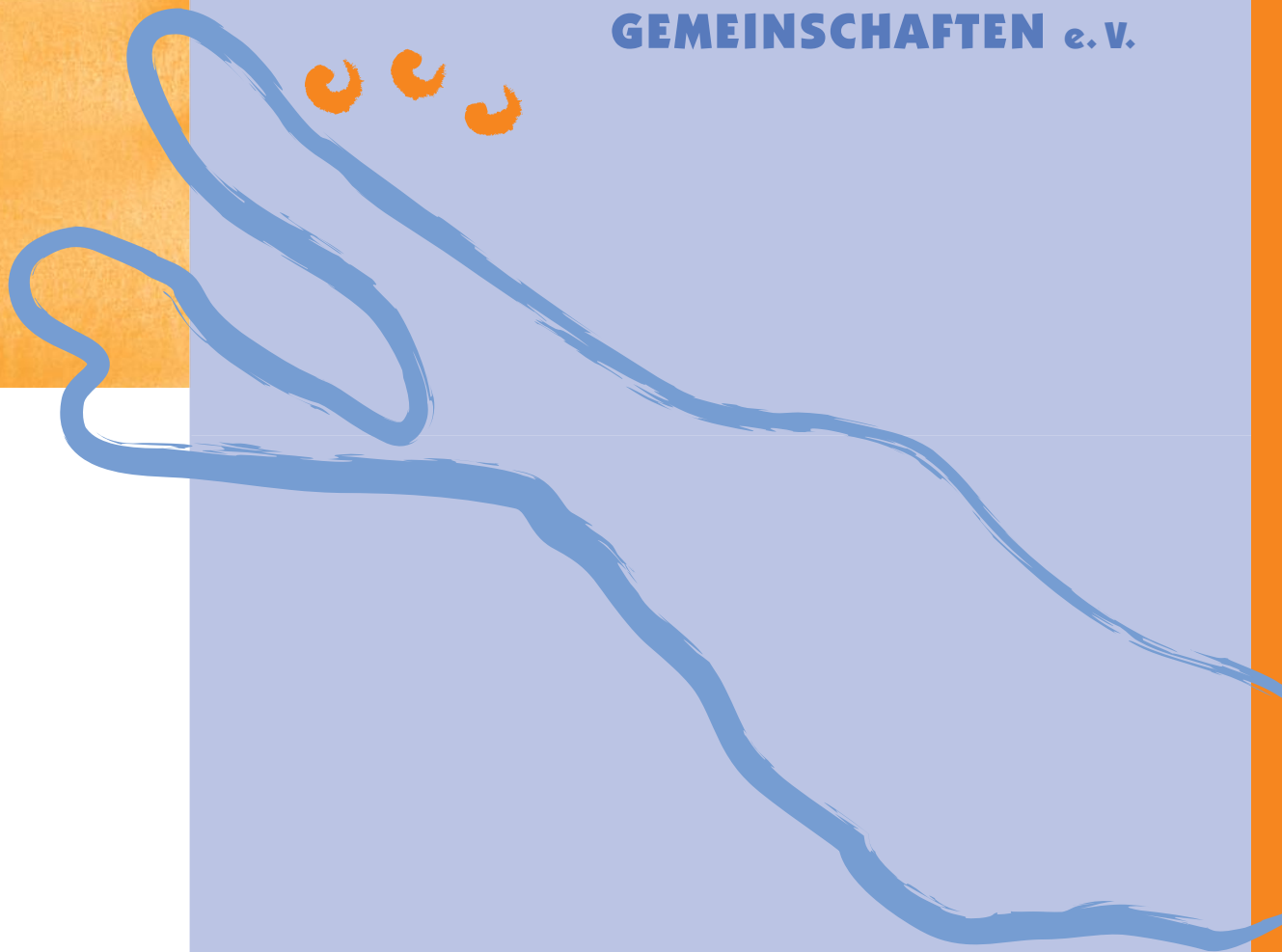


**Satzung**

**CAMPBILL  
SCHUL-  
GEMEINSCHAFTEN e. V.**





## Präambel

Der Name „Camphill“ bezieht sich auf das schottische Anwesen Camphill-House, wo 1939 der Wiener Arzt Karl König zusammen mit einer Gruppe Emigranten eine Lebensgemeinschaft für und mit behinderten Kindern begründete. Seine Intention bestand in der Suche nach einer Lebensform, die dem seelenpflegebedürftigen Menschen die ihm notwendigen Hilfen zur Verfügung stellt und in der er sich als Person – gerade auch jenseits seiner Behinderung – verwirklichen kann.

Die Camphill Schulgemeinschaften sind dem Impuls der anthroposophischen Heilpädagogik verbunden. Pädagogisches, heilpädagogisches und sozialtherapeutisches Handeln bezieht sich auf die Unterscheidung des Menschenwesens nach Leib, Seele und Geist. Werte wie Menschlichkeit, Würde und Respekt gründen in einem anthroposophisch vertieften humanistischen Streben. In jedem Menschen wird dessen Einzigartigkeit und Entwicklungsfähigkeit gesehen, unabhängig von den Erschwernissen oder Behinderungen, die zu seinem Leben gehören.

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Camphill Schulgemeinschaften e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 58.0011 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, weiter die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. die Schaffung geeigneter Entwicklungs-, Ausbildungs-, Arbeits-, Lebens- und ggf. auch Pflege-

- möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen sowie für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
  2. die Verwirklichung und Neugestaltung sozialer Lebens- und Arbeitsformen mit allen Menschen, die daran teilhaben wollen;
  3. die Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum für Zwecke des Vereins;
  4. die Einrichtung und Durchführung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, gegebenenfalls auch mittels der Gestellung von Personal;
  5. die Einrichtung, Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben, die dem Vereinszweck dienlich sind;
  6. die Mitwirkung bzw. Beteiligung an Unternehmungen und Initiativen, die den Vereinszweck fördern;
  7. die Kooperation, Beratung und Unterstützung von Initiativen und Einrichtungen im Bereich der Entwicklungshilfe und in anderen Ländern;
  8. die Mitgliedschaft in sowie die Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen und Interessenverbänden, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlich sind;
  9. die Förderung und Durchführung von Umweltschutz und Landschaftspflege, insbesondere im Zusammenhang mit der biologisch-dynamischen Landwirtschaft.
- (4) Der Verein ist derzeit Träger der Camphill Schulgemeinschaften am Bodensee und

Hauptgesellschafter der SozialKulturellen IntegrationsDienste (SKID gGmbH) und der Camphill Ausbildungen gGmbH.

Er ist unter anderem Mitglied im Bundesverband für anthroposophisches Sozialwesen e. V., sowie im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e. V.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für anthroposophisches Sozialwesen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.  
Sollte die Vermögensübertragung nicht möglich sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es eben-

falls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als stimmberechtigte Mitglieder natürliche Personen angehören, die den Vereinszweck im ideellen und unternehmerischen Sinne befördern wollen.
  1. als beim Verein ständig tätige Mitarbeiter oder
  2. als Freunde und Förderer des Vereins.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit wenigstens zwei Drittel seiner Stimmen auf Antrag des Bewerbers. Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch die Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses. Gegebenenfalls gezahlte Mitgliedsbeiträge sind in keinem Fall zurückzuerstatten.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit wenigstens zwei Drittel seiner Stimmen beschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss-Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann einer paritätisch besetzten Kommission aus Aufsichtsrat und Vorstand, wobei das ausgeschlossene Mitglied selbst ein Kommissionsmitglied benennen kann.

- (6) Nach Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses kann die Mitgliedschaft als Freund und Förderer des Vereins (Absatz 1 Nr. 2) neu beantragt werden.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Aufsichtsrat und
  3. der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins können Personen oder Gruppen durch Beschluss befristet oder auf Dauer berufen und auf sie bestimmte Aufgaben übertragen.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in der Regel auf einen Termin im Herbst, sowie entsprechend den Arbeitsnotwendigkeiten einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder oder vom Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Ihre Tätigkeit wird als Grundlage für die Impulsierung der Gesamtentwicklung angesehen. Sie legt die Aufgaben des Vereins fest und wirkt beratend am Entwicklungsprozess der durch den Verein vertretenen Einrichtungen und Unternehmen mit. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere auch

1. die Wahl, Abwahl und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,

2. die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
  3. die Wahl eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die dann durch den Vorstand zu beauftragen ist, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins zu beurteilen und den Jahresabschluss zu erstellen oder alternativ den Jahresabschluss zu prüfen,
  4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie
  5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern dem nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (6) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (7) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl unter den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Vorstands- und den Aufsichtsratsmitgliedern in Kopie zuzuleiten. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls.

## § 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung benannt worden ist und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung als Tagesordnungspunkt in der Einberufung zur Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

## § 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat umfasst mindestens drei, höchstens sieben natürliche Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen erfolgen entsprechend den für die Mitgliederversammlung geltenden Regelungen. Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Sitzungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Kopie zuzuleiten.
- (3) Aufsichtsratsbeschlüsse können auch per E-Mail-Verkehr herbeigeführt werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder diesem Verfahren vorher schriftlich zugestimmt haben. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat dafür zu sorgen, dass ein solcher Beschluss spätestens bei der nächsten Aufsichtsratssitzung protokolliert wird.



(4) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand und ist dabei verpflichtet, den Vorteil des Vereins zu wahren und Schaden von ihm abzuwenden. Im Übrigen hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beruft mit Zweidrittelmehrheit mindestens drei, höchstens sechs Vorstandsmitglieder.
2. Er verfügt gegebenenfalls auch über deren Abberufung, über die mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden ist.
3. Er nimmt den Bericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss entgegen und entscheidet danach über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Jahresberichts und über die Entlastung des Vorstands bzw. seiner einzelnen Mitglieder.
4. Er genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstands, in der unter anderem die Beträge festgesetzt sind, im Rahmen derer der Vorstand ohne vereinsintern erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats handeln darf.
5. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig.
6. Er beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Oberen Schulbehörde die Leitung des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat (SBBZ).

(5) Den Aufsichtsratsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds kann diesem auf Beschluss des Aufsichtsrats anstelle des Aufwendungsersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ganz oder teilweise oder auch eine

höhere angemessene Vergütung gewährt werden.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sechs natürlichen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren berufen. Sinkt durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren Zahl unter drei, hat der Aufsichtsrat unverzüglich neue Vorstandsmitglieder in erforderlicher Anzahl zu berufen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit berichtspflichtig. Der Vorstand ist für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich und erstellt den Jahresbericht, lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung.
- (4) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen im Vorstand bestimmt der Vorstand selbst. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die auch die Beträge festsetzt, im Rahmen derer er ohne vereinsintern erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats handeln kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

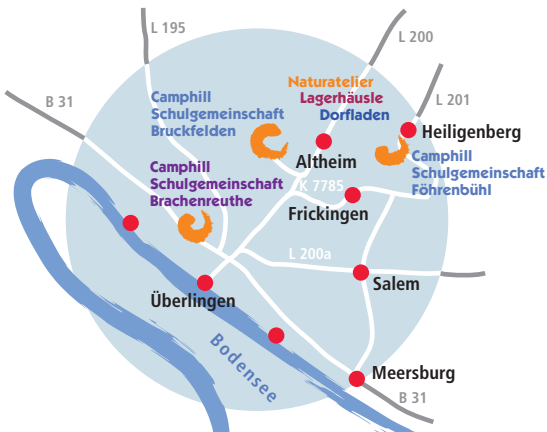
- (5) In Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den anderen Vorstandsmitgliedern sowie den Aufsichtsratsmitgliedern in Kopie zuzuleiten.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auch per E-Mail-Verkehr herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren vorher schriftlich zugestimmt haben. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass ein solcher Beschluss spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung protokolliert wird.
- (7) Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Beschluss des Aufsichtsrats kann ihnen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Die Mitgliederversammlung hat am 22. November 2010 die Satzung verabschiedet. Am 22. Dezember 2010 wurde die Satzung in das Vereinsregister Überlingen eingetragen.

Die Mitgliederversammlung hat am 23. November 2015 die überarbeitete Fassung der Satzung verabschiedet.

(Nach Umstellung des Vereinsregisters wird der Verein beim Amtsgericht Freiburg unter Reg-Nr. VR 58.0011 geführt.)





## CAMPHILL SCHUL- GEMEINSCHAFTEN e. V.



Föhrenbühlweg 5  
D-88633 Heiligenberg-Steigen

Tel. 07554 8001-0  
Fax 07554 8001-163  
info@camphill-schulgemeinschaften.de  
www.camphill-schulgemeinschaften.de